

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 O502/77-Pr.2/87

Wien, 13. Juli 1987

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

459 IAB

1987 -07- 14

Parlament

zu 435 IJ

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Haigermoser und Kollegen vom 19. Mai 1987, Nr. 435/J, betreffend Preise für alkoholfreie Getränke, beehre ich mich zu 1. bis 7. folgendes mitzuteilen:

Ich habe im Interesse unserer Jugend und im Hinblick auf die Gefahren, die sich durch den Alkoholkonsum für die Gesundheit ergeben, volles Verständnis für die der Anfrage zugrundeliegende Motivation.

Aus der Sicht der Problemstellungen meines Ressorts wäre, insbesondere zu der Auffassung, daß eine verfehlte Steuerpolitik vorliege, folgendes klarzustellen:

In Gastbetrieben abgegebene alkoholfreie Getränke unterliegen mit Ausnahme von Wasser, Milch und bestimmten Milchmischgetränken mit 20 % der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer. Soweit diese Getränke in einer Gemeinde zum Verbrauch abgegeben werden, wird von den Gemeinden überdies eine Getränkesteuer mit 10 % erhoben. Mit Rücksicht auf die für beide Abgaben geregelte unterschiedliche Bemessungsgrundlage kann bei alkoholfreien Getränken, die ohne Bedienungszuschlag abgegeben werden, eine Belastung von etwa 24,24 % des Verkaufspreises und bei der Lieferung alkoholfreier Getränke unter Berücksichtigung eines Bedienungszuschlages von 10 % eine Belastung von etwa 23,55 % des Verkaufspreises angenommen werden. Je nach der Höhe des Preises für ein alkoholfreies Getränk ergibt sich eine unterschiedliche hohe betragsmäßige Abgabenbelastung.

Im Vergleich dazu kann die abgabemäßige Belastung alkoholischer Getränke, für die neben der Umsatzsteuer (20 %) und der Getränkesteuer (10 %) auch noch eine 10 %-ige Alkoholabgabe zu entrichten ist, bei Lieferung ohne Bedienungszuschlag eine Belastung von ca. 30,55 % des Verkaufspreises und unter Berücksichtigung eines Bedienungszuschlages von 10 % eine Belastung von 29,29 % des Verkaufspreises angenommen werden. Bei der Ermittlung dieser Belastungssätze wurde gleichfalls auf die unterschiedlich hohen Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der einzelnen Abgabe Bedacht genommen. So wie bei den alkoholfreien Getränken hängt auch bei den alkoholischen Getränken die Höhe der betragsmäßigen Belastung vom Preis des einzelnen Getränkes ab.

Vergleicht man die in Prozenten aufgezeigten Belastungen der alkoholfreien und der alkoholischen Getränke, so ist klar zu erkennen, daß die abgabemäßige Belastung nicht der Grund für die hohen Preise alkoholfreier Getränke im Vergleich zu den Preisen für alkoholische Getränke sein kann. Die hohen Preise für alkoholfreie Getränke im Vergleich zu den Preisen für alkoholische Getränke können daher nur auf andere Faktoren der Preisbildung zurückzuführen sein, auf die jedoch durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung kein Einfluß genommen werden kann.

Eine Möglichkeit der Verbilligung der Preise durch die Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für alkoholfreie Getränke würde einen Einnahmefall von rd. 1 Mrd. S jährlich für alle Gebietskörperschaften (Bund: 684 Mio S, Länder 193 Mio S, Gemeinden 109 Mio S, Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 4,5 Mio S, Wasserwirtschaftsfonds 9,5 Mio S) bedeuten, ein Steuerausfall, der dzt. für die öffentlichen Haushalte nicht finanzierbar wäre.

Die Reduzierung oder Abschaffung der Getränkesteuer erscheint mir problematisch, da diese Abgabe eine der finanziellen Säulen der Gemeindehaushalte darstellt und die Gemeinden aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht völlig auf diese Einnahmenquelle verzichten können. So betrug z.B. das Getränkesteueraufkommen im Jahre 1985 insgesamt 3,8 Mrd.S und machte mehr als 15,5 % der gesamten Gemeindeabgaben (ohne Gebühren) aus.

